

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
jsdds@lu.ch  
www.lu.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Bundeskanzlei

per E-Mail  
[spr@bk.admin.ch](mailto:spr@bk.admin.ch)

Luzern, 5. März 2024

Protokoll-Nr.: 226

**Änderung Bundesgesetz und Verordnung über die politischen Rechte:  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir unterstützen die Änderungen der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte (BPR und VPR). Mit der Vorlage werden verschiedene langjährige und wichtige Anliegen der Kantone umgesetzt. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Neuregelung des Rechtsmittelwegs bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden sowie die Neuregelung der Blanko-Termine. Wir gehen davon aus und erwarten, dass die geplanten Änderungen bei den Blanko-Abstimmungsterminen spätestens bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2027 in Kraft sein werden. Die Vernehmlassungsvorlage soll daher auf Bundesebene zu Gunsten der Planungssicherheit der Kantone beförderlich behandelt werden, sodass ein baldiges Inkrafttreten möglich ist.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

*Zu Artikel 3 E-BPR – Politischer Wohnsitz*

Wir unterstützen die Übernahme der registerrechtlichen Terminologie nach dem Registerharmonisierungsgesetz (RHG). Es ist richtig, dass der politische Wohnsitz im Grundsatz nach wie vor in der Niederlassungsgemeinde sein soll. Die Anpassung von Artikel 3 Absatz 2 wird unterstützt.

### *Zu Artikel 6 E-BPR – Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen*

Gemäss der Vorlage soll Artikel 6 Absatz 1 unverändert bleiben, er hält jedoch an einem defizitorientierten Verständnis fest. Die Formulierung sollte im Lichte der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, SR [0.109](#)) stärker die Teilhabe und Befähigung von Menschen mit Behinderungen betonen. Wir regen daher eine inklusive Formulierung an, dies im Sinne von: «Die Kantone sorgen dafür, dass stimmberechtigte Menschen mit Behinderung die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vornehmen können». Dabei gehen wir davon aus, dass auch die Bereitstellung aller Abstimmungsunterlagen in leichter Sprache in diese Bestimmung einzuschliessen ist.

Weiter begrüssen wir die geplanten Erleichterungen (Schablonen) für die Stimmabgabe der Stimmberechtigten mit Behinderungen (Absatz 2). Damit wird diesen Stimmberechtigten das Ausfüllen des Stimmzettels bei eidgenössischen Abstimmungen ohne Beizug Dritter möglich. Es ist zudem richtig, wenn der Bund die Kosten für die Produktion und den Vertrieb der Abstimmungsschablonen übernimmt, wie es im erläuternden Bericht erwähnt ist (Ziffer 4.1.).

Wir nehmen zu Kenntnis, dass die Stimmzettel für E-Counting ebenfalls schablonentauglich sein müssen. Im Kanton Luzern ermittelt die Stadt Luzern ihre Abstimmungsergebnisse mittels E-Counting. Da auf diesem Stimmzettel nicht nur die Abstimmungsfragen der eidgenössischen, sondern auch der kantonalen und kommunalen Vorlagen aufgeführt werden, wird es schwieriger sein, für die Städte in den verschiedenen Kantonen mit E-Counting eine standardisierte Schablone herzustellen. Es ist daher mit den Kantonen, in denen E-Counting zum Einsatz kommt, rechtzeitig das Vorgehen für diese Stimmzettel zu klären.

### *Zu Artikel 10 Abs. 1<sup>ter</sup> und Art. 75a Absatz 3<sup>ter</sup> E-BPR – Anordnung und Abstimmung*

Die Vernehmlassungsvorlage beschränkt sich darauf, eine gesetzliche Grundlage für die Verschiebung oder Absage einer eidgenössischen Abstimmung in einem Krisenfall zu regeln. Dazu haben wir einen Prüfantrag und einen Präzisierungsvorschlag (vgl. a und b). Zudem sollte aus unserer Sicht der Anwendungsbereich für mögliche Massnahmen im Krisenfall auf zwei Bereiche ausgedehnt werden (vgl. c).

#### *a) Krisen, die einen einzelnen Kanton betreffen:*

Die Bestimmung soll nur auf eine Störung anwendbar sein, die eine gesamtschweizerische Absage oder Verschiebung der Abstimmung erfordert. Es ist jedoch auch vorstellbar, dass sich eine Störung auf einen einzelnen Kanton oder wenige Kantone beschränkt. Auch wenn der betreffende Kanton in diesen Situationen grundsätzlich für Massnahmen zuständig sein wird, wird eine Rücksprache mit dem Bund, insbesondere bei einer Verschiebung einer eidgenössischen Abstimmung, zwingend notwendig sein. Der Kanton Luzern könnte sich bei einer Verschiebung einer eidgenössischen Abstimmung auf die Bestimmung von § 149a Stimmrechtsgesetz (in Verbindung mit § 1 Absatz 3 StRG; SRL Nr. [10](#)) stützen. Diese Bestimmung wurde aufgrund der Erfahrungen mit der Ausübung der politischen Rechte während der Covid-Situation erlassen und ist am 1. März 2023 in Kraft getreten. Es ist fraglich, ob in anderen Kantonen solche expliziten gesetzlichen Grundlagen für eine Absage einer eidgenössischen Abstimmung bestehen. Es ist daher zu prüfen, ob in der Vernehmlassungsvorlage für Krisen, die nur einen einzelnen Kanton betreffen, eine Ergänzung anzubringen ist.

*b) Abgrenzung zur Artikel 77 BPR:*

Gemäss Erläuterungen wird explizit auf eine Aufzählung der möglichen Auslöser einer «schweren Störung» verzichtet. Die Abgrenzung gegenüber «Unregelmässigkeiten», die mit einer Abstimmungsbeschwerde gemäss Artikel 77 BPR gerügt werden können, wird daher in der Praxis nicht immer einfach sein. Aus unserer Sicht wäre es daher von Vorteil, wenn in Artikel 10 Absatz 1<sup>ter</sup> des Entwurfs verdeutlicht wird, dass diese Bestimmung nur in Krisenfällen zur Anwendung gelangt. Im erläuternden Bericht wird dies zwar mehrfach erwähnt, dies ist jedoch nicht in den Gesetzeswortlaut der Vernehmlassungsvorlage eingeflossen. Damit würde auch für Beschwerdeführende deutlich, dass eine «Unregelmässigkeit» keine «schwere Störung» ist und demzufolge zu keiner Verschiebung oder Absage der Abstimmung gestützt auf Artikel 10 Absatz 1<sup>ter</sup> BPR führt.

*c) Ausdehnung der Regelung auf Verschiebung einer Wahl und der Stimmrechtsbescheinigung:*

Wir würden es begrüssen, wenn die Regelungen in Krisenfällen auf weitere zwei Situationen ausgedehnt würden. Dies würde es ermöglichen, in solchen Situationen rasch und flexibler zu reagieren. Die Begründung in der Vernehmlassungsvorlage, weshalb man sich nur auf die Möglichkeit der Verschiebung von Abstimmungen beschränkte, können wir nur teilweise nachvollziehen. Was die Verschiebung der Wahl betrifft, so regelt die Bundesverfassung den Tag der Gesamterneuerungswahl nicht. Eine beschränkte zeitliche Verschiebung im Herbst des Wahljahres wäre daher aus unserer Sicht verfassungsrechtlich möglich. Zudem ist auch eine Erleichterung bei der Bescheinigung von Unterschriftenlisten auf gesetzgeberischem Weg umsetzbar. Die Stimmrechtsbescheinigung ist sowohl für das Referendum als auch für die Volksinitiative im BPR geregelt. Hier ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob im Krisenfall die Unterschriften vorübergehend mit oder ohne Stimmrechtsbescheinigung eingereicht werden können, wie dies während der Covid-Situation vorgesehen war.

*Zu Artikel 14 E-BPR – Protokollierung und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses*

Wir begrüssen es sehr, dass die Abstimmungsprotokolle in Zukunft nicht mehr in jedem Fall, sondern nur auf explizites Verlangen der Bundeskanzlei zu übermitteln sind. Dies reduziert auf Seiten der Kantone den administrativen Aufwand und ist aus unserer Sicht auch vertretbar, da die Kantone die Abstimmungsergebnisse ohnehin zu archivieren haben. Die neue Bestätigungspflicht der Kantone gegenüber dem Bund nach Ablauf der Beschwerdefrist soll administrativ einfach (z.B. mittels E-Mail) gehalten werden. Die physischen Verbale sollten aus unserer Sicht nach der Erhaltung der Ergebnisse zusammen mit den Stimmzetteln vernichtet werden können. Dies ist in Artikel 14 Absatz 3 BPR zu ergänzen.

*Zu Artikel 77 Absatz E-BPR 3 – Direkte Wahl- und Abstimmungsbeschwerde an das BGer*

Aufgrund der bisherigen Regelung im BPR sind Abstimmungsbeschwerden gegen Unregelmässigkeiten bei eidgenössischen Abstimmungen zwar bei der Kantonsregierung einzureichen (vgl. Art. 77 Abs. 1 BPR). Sofern jedoch mit der Beschwerde Handlungen und Versäumnisse des Bundes geltend gemacht werden, sind diese beim Regierungsrat nicht anfechtbar, weil es sich nicht um kantonale Akte handelt und diese nicht auf das Gebiet eines Kantons beschränkt sind. Die Kantonsregierungen sind daher nach der bisherigen Regelung in solchen Situationen gezwungen, auf solche Beschwerden nicht einzutreten. Bei Beschwerden gegen die Informationstätigkeit der Verwaltungsbehörden des Bundes ist es daher sachgerecht, dass diese neu direkt beim Bundesgericht eingereicht werden können. Wir begrüssen es zudem, dass durch diesen direkten Instanzenzug die Kantonsregierungen von Beschwerden entlastet werden, für deren Beurteilung sie nicht zuständig sind.

*Zu Artikel 84 Absatz 2 und 3 E-BPR – Ermittlung der Ergebnisse mittels technischer Mittel*

Wir begrüßen es, dass sich der Bundesrat bei der Festlegung der Mindeststandards für die technischen Mittel an der geltenden Praxis gemäss Kreisschreiben des Bundesrates vom 30. November 2018 orientieren will. Wenn der Bundesrat gemäss Artikel 84 Absatz 2 BPR weitere Vorgaben für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit technischen Mitteln machen wird, so gehen wir davon aus, dass dies in Einbezug bzw. nach Konsultation der Kantone erfolgen wird. Die Überprüfung der elektronisch ausgezählten Stimm- und Wahlzettel mit statistischen Methoden, ob die Ergebnisse im Sinn von Artikel 84 Absatz 3 BPR plausibel sind, erfolgt in der Stadt Luzern mit Hilfe des von der Bundeskanzlei mitentwickelten Tools der Firma Grünenfelder/Zumbach. Da der Bund sich an der Praxis des Kreisschreibens orientieren will und diese Methode darin bereits so festgehalten ist, nehmen wir an, dass diese aktuelle Vorgehensweise den Anforderungen von Artikel 84 Absatz 3 des Entwurfs genügen wird.

*Zu Artikel 2a E-VPR – Abstimmungstermine*

Wir begrüßen es sehr, dass im Jahr der Gesamterneuerungswahl am Blanko-Termin vom letzten Sonntag im November inskünftig keine Abstimmungen stattfinden können. Dies gibt den Kantonen eine Planungssicherheit bei der Organisation von allfälligen zweiten Wahlgängen bei den Ständeratswahlen und generell einen grösseren zeitlichen Spielraum. Ebenso unterstützen wir es, dass der Blankotermin vom zweiten Februarsonntag als Blankotermin generell wegfallen soll. Bei diesem Termin stellten sich für den Versand der Unterlagen an die Auslandschweizer-Stimmberechtigten zeitliche Probleme. Der Versand an die Auslandschweizer kann frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand in der Schweiz erfolgen (Art. 12 Auslandschweizerverordnung, SR [195.11](#)). Diese Frist fiel wiederholt in die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage, was zur Folge hatte, dass das Stimmregister noch früher als sonst abgeschlossen werden musste und dadurch Mehraufwand für das Nachsenden von Stimmunterlagen entstand.

Der Bundesrat will flexibler auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können. Daher soll die Bestimmung aufgehoben werden, wonach die Abstimmungstermine bis spätestens im Juni des Vorwahljahres bekannt sein müssen (bisher § 2a Abs. 4 VPR). Aus Sicht des Kantons Luzern wäre es wünschenswert, wenn auf die Frist nicht komplett verzichtet würde und die Abstimmungstermine bis Ende des Vorjahres bekannt sind. Diese sollten aus Gründen der Planungssicherheit der Kantone, vor allem wegen der Koordination mit dem Wahltermin für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen und wegen der Anordnung der eigenen kantonalen Abstimmungen rechtzeitig im Voraus feststehen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj  
Regierungsrätin